



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

Über die Vorgaben der § 3 der CoronaVO hinaus gelten im Bereich der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtkreis Heilbronn folgende Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt (im Folgenden: Maske)

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 Nr. 10 CoronaVO ist in den **Kindertageseinrichtungen**, der Kindertagespflege, den Horten auch soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, sowie den Schulkindergärten vom pädagogischen Personal und den Zusatzkräften auch dann eine Maske zu tragen, wenn das Personal ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat.
2. Über § 3 CoronaVO hinaus ist während des Aufenthalts im **Umkreis von 50 Metern** um Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen im öffentlichen Raum montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 bis 9:00 Uhr und 12:00 bis 17:00 Uhr eine Maske zu tragen
3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (**Hinweis:** für die Kinder, die in den in Ziff. 1 genannten Einrichtungen betreut werden, besteht während der Kindertagesbetreuung unabhängig von dieser Ausnahme bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 ConroVO, Abs. 2 Nr. 10 und Ziff. 1 dieser Verfügung keine Pflicht zum Tragen Maske und zwar auch dann nicht, wenn sie das sechste Lebensjahr vollendet haben),
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen



- nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen,
- c) beim Konsum von Lebensmitteln unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m,
 - d) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an Schulen und Kindertagesstätten vom 15.02.2021 wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung ist am 01.04.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.



Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 01.04.2021

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister